Michael Ernst-Pörksen, Fridolin Hinde
Mai 2012

Rechtsformen und steuerrechtliche Rahmenbedingungen des Dritten Sektors in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Dänemark

0. Einführung 4

1. Rechtsformen 5

1.1 Vereinigung/ Forening 5

1.2 Stiftung/ Fond 5

Gewerbliche Stiftung („Erhvervsdrivende Fonde“) 6

Selbstverwaltete Institutionen 6

1.3 Steuerbegünstigter Status/ ”almennyttig” 6

2. Daten 8

Anzahl Vereine 8

Anzahl Stiftungen 8

Selbstverwaltete Institutionen 8

Anzahl Kapitalgesellschaften 8

3. Aktionsfelder des Dritten Sektors 9

Prozentuale Verteilung 9

4. Aktuelle Debatte 10

5. Finanzierung 12

Daten 12

6. Steuer 13

6.1 Steuerarten und –sätze 13

6.2 Begünstigungsformen 13

6.3 Voraussetzungen 13

6.3.1 Zwecke 14

6.3.2 Selbstlosigkeit 14

6.3.3 Unmittelbarkeit/ Ausschließlichkeit 14

6.3.4 Satzungsanforderungen 14

6.3.5 Mittelverwendung/ Rücklagen 15
6.4 Wirtschaftliche Aktivität 15
6.4.1 Begünstigte Aktivität 15
6.4.2 Partielle Steuerpflicht 15
6.4.3 Ausgliederungen / Tochtergesellschaften 15
6.5 Umsatzsteuer 15
7. Spendenrecht 17
7.1 Voraussetzungen beim Empfänger 17
7.2 Formen der Begünstigung 17
7.3 Begrenzungen 17
8. Gesetzliche Grundlagen 19
9.Quellen 19
Experten 20
Links 20

0. Einführung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verfügen über unterschiedliche Rechtsformen, die den Organisationen des Dritten Sektors jeweils zur Verfügung stehen, und unterschiedliche steuerrechtliche Regelungen, die sie auf die Organisationen des Dritten Sektors anwenden. Dies betrifft die jeweiligen Anforderungen, die an Steuerbegünstigungen und Steuerbefreiungen der Organisationen selbst geknüpft sind ebenso wie die spendenrechtlichen Regelungen, mit deren Hilfe die Regierungen der Mitgliedstaaten Anreize für private Spenden schaffen wollen. Die unterschiedlichen Rechtsformen und Regelungen treffen allerdings auch auf unterschiedliche Strukturen von Zivilgesellschaft und Drittem Sektor in den einzelnen Ländern. Dies macht eine direkte Gegenüberstellung unterschiedlicher rechtlicher und steuerrechtlicher Regelungen zwar möglich aber nicht immer aussagekräftig. Der folgende Beitrag betrachtet daher die gesellschafts- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen des Dritten Sektors in Dänemark zwar aus einer deutschen Perspektive, dies gilt insbesondere für die Auswahl der Fragestellungen und ihre Gliederungen im Detail. Dennoch soll versucht werden, die jeweiligen Bedingungen im gegebenen nationalen Zusammenhang zu beschreiben. Die Darstellung beruht im Wesentlichen auf der Auswertung der am Ende des Beitrags genannten Quellen. Der Beitrag wird laufend aktualisiert. Die hier vorliegende Fassung hat den Stand vom Mai 2012. Zu diesem Zeitpunkt betrug das Verhältnis der dänischen Währung Krone (DKK) zum Euro 7,44 zu 1.[1]

Die in diesem Beitrag verwendeten Termini entsprechen teilweise den in der internationalen Debatte verwendeten Begrifflichkeiten. Der Beitrag übernimmt damit gleichzeitig deren definitorische Unbestimmtheiten. Dies betrifft Begriffe wie „Dritter Sektor“, „Non-Profit“, „Zivilgesellschaft“ etc.. Innerhalb des hier gegebenen thematischen Rahmens sind die damit gegebenen Unschärfen einerseits von eher geringer Bedeutung, weil die Darstellung der jeweils nationalen Festlegung folgt, soweit diese Eingang gefunden hat in die gesetzliche Formulierung der Rahmenbedingungen. Andererseits trägt die Darstellung, soweit sie über die Beschreibung der rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen hinausgeht, zur Erläuterung der Kategorien im nationalen Kontext bei.

[1] Vgl.: http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html; (04.05.2012)

1. Rechtsformen

1.1 Vereinigung/ Forening

Die Vereinigungsfreiheit ist in Artikel 78 der Verfassung verankert.[2] Es existiert kein gesondertes Gesetz über Vereine. Die rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich aus der Verfassung sowie der bisherigen Rechtsprechung. Demnach ist gesetzlich nicht festgelegt, dass eine Forening notwendigerweise einen nichtwirtschaftlichen Zusammenschluss darstellen muss, außerdem ist keine Mindestanzahl von Gründern vorgesehen. Des Weiteren ist die Staatsangehörigkeit der Gründer irrelevant. Darüber hinaus besteht keine Registrierungspflicht, zur Gründung einer Vereinigung bedarf es nicht zwingend einer Satzung. Um den Status einer juristischen Person zu erlangen ist es jedoch notwendig, eine Satzung zu beschließen, zu veröffentlichen und ein geschäftsführendes Organ zu bestellen. Eine wirtschaftliche Vereinigung muss sich darüber hinaus bei den zuständigen Steuerbehörden registrieren. Solche Zusammenschlüsse können sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen gegründet werden.

1.2 Stiftung/ Fond[3]

Die Stiftung (dänisch: Fond oder Stiftelse) erfreut sich im dänischen Dritten Sektor einer besonderen Beliebtheit, der Großteil der Organisationen bedient sich dieser Rechtsform.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Stiftungen sind unter dem generellen Stiftungsgesetz[4] sowie dem Gesetz für kommerzielle Stiftungen[5] geregelt. Daraus lässt sich ableiten, dass Stiftungen nicht notwendigerweise zu nicht-profitorientierten Zwecken errichtet werden müssen, auch müssen Stiftungen nicht ausschließlich im öffentlichen Interesse liegende Zwecke verfolgen. Reine Familienstiftungen sind als gesonderte Form im dänischen Gesetz nicht vorgesehen. Zur Gründung einer Stiftung bedarf es keiner öffentlichen Urkunde. Allerdings müssen Stiftungen binnen drei Monaten nach Gründung bei den lokalen, für Stiftungen zuständigen Behörden sowie den lokalen Steuerbehörden registriert werden.

Die Errichtung einer Stiftung, die nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Zwecke verfolgt, setzt die Einbringung eines Grundvermögens von mindestens 250.000 dänischen Kronen voraus. In Fällen, in denen dieses Vermögen nicht vorhanden ist, kann das Justizministerium die Errichtung auf Antrag dennoch genehmigen, sofern anzunehmen ist, dass das vorhandene Vermögen zur Verwirklichung der Satzungsziele ausreicht.

---

[2] http://www.servat.unibe.ch/icl/da00000_.html

[3] European Foundation Centre (2008)

[4] Lov om fonde og visse foreninger, Regelung nr. 698 vom 11.August 1992, abgekürzt „LFF“

[5] Lov om erhvervsdrivende fonde Nr. 756 vom 18.November 1991, abgekürzt „LEF“

Gewerbliche Stiftung („Erhvervsdrivende Fonde“)[6]

Zur Errichtung einer gewerblichen Stiftung bedarf es einer Grundausstattung von mindestens 300.000 Kronen, darüber hinaus müssen solche Stiftungen beim dänischen Handelsregister angemeldet werden.

Gewerbliche Stiftungen spielen eine wichtige Rolle in der dänischen Wirtschaft: mehr als20 % der größten Aktiengesellschaften sind im Besitz von Stiftungen wie z.B. die berühmte dänische Bierbrauerei Carlsberg Beer oder der Pharma-Gigant Novo Nordisk. Gewerbliche Stiftungen haben eine Satzung, in der die Ziele der Stiftung, ihre Verwaltung, die Benennung der Verwalter und die Verteilung der Gewinne der Stiftung an die Begünstigten genannt werden müssen. Es gibt keine Eigentümer, sondern nur Begünstigte.
Gewerbliche Stiftungen unterliegen dem Gewerblichen Stiftungsgesetz (auf dänisch: Lov om erhvervsdrivende fonde) welches ähnliche Bestimmungen wie das Gesetz für Kapitalgesellschaften beinhaltet.

Selbstverwaltete Institutionen

Bei der selbstverwalteten Institution handelt es sich um eine Sonderform der nicht gewinnorientierten Stiftung. Sie sind als selbstverwaltete Institutionen nicht als fördernde sondern rein operative Organisationen zu verstehen. Diese Art von Nonprofit-Organisationen findet sich typischerweise in den zivilgesellschaftlichen Feldern, deren Existenz staatlicherseits garantiert wird, in denen aber dennoch Teile der Leistungserbringung an freie Träger ausgelagert werden. Zu diesen Bereichen zählen insbesondere Bildung (selbstverwaltete Schulen) und Soziales.

1.3 Steuerbegünstigter Status/ ”almennyttig”

Ein solcher Status kann von den genannten Rechtsformen jährlich beantragt werden, sofern diese nicht kommerziell tätig sind. Die Beantragung des Status hat bis zum 1.Oktober des Vorjahres zu erfolgen, und ist beim Finanzamt Bornholm einzureichen, bei welchem die regional übergreifende Zuständigkeit für steuerbegünstigte Organisationen liegt Diese Beantragung kann den Antrag auf die Gewährung von zwei verschiedenen Sphären der Steuerbegünstigung beinhalten. Einerseits handelt es sich dabei um die Qualifizierung zum Erhalt steuerbegünstigter Spenden (auch für Spender wichtig) andererseits um die Qualifizierung als Empfänger regelmäßiger steuerbegünstigter Zuwendungen. Nach Prüfung

[6] http://www.kgn.dk/p85.asp

aller Anträge durch die zuständigen Behörden wird eine Liste mit allen als steuerbegünstigt anerkannten Einrichtungen veröffentlicht.

Ausschließlich politische Zwecke verfolgende Vereinigungen sind von dem Konzept des „almennyttig“ Status ausgeschlossen.

2. Daten

Anzahl Vereine

Die Anzahl der in das Register nichtgewinn-orientierter Vereinigungen eingetragenen Körperschaften lag 2006 bei ca. 1.500.[7]

Anzahl Stiftungen

Die Anzahl der im öffentlichen Interesse liegende Zwecke verfolgenden Stiftungen liegt bei ca. 12.000 - 14.000.[8]

Selbstverwaltete Institutionen

Im September 2004 waren 2.535 selbstverwaltete Institutionen registriert. [9]

Anzahl Kapitalgesellschaften

-

[7] „Report on the laws for associations“ (2006)

[8] Ibsen; Habermann (2005)

[9] Ibsen; Habermann (2005)

3. Aktionsfelder des Dritten Sektors

Prozentuale Verteilung

In den Jahren 2003 - 2004 gestaltete sich die prozentuale Verteilung von Beschäftigten und Ausgaben, gegliedert nach Tätigkeitsfeldern der Organisationen des Dritten Sektor wie folgt:

Felder	Beschäftigte in %	Ausgaben in %
Kultur und Erholung	7%	11%
Bildung und Forschung	36%	32%
Gesundheit	2%	2%
Soziales	28%	15%
Umwelt	0%	0%
Wohnungswesen	7%	9%
Themenanwälte	1%	1%
Philanthropie	0%	2%
Internationale Aktivitäten	1%	2%
Religion	1%	1%
Berufsverbände/ Gewerkschaften	14%	23%
Nicht klassifiziert	2%	2%

Quelle: „The Civil Society at a glance: Denmark, 2003-2004"

4. Aktuelle Debatte

Der Grundstein für die Entwicklung zivilgesellschaftlicher Organisationen wurde durch die Verfassung von 1849 gelegt, durch welche auch die politische Umstrukturierung von einer feudalen zu einer konstitutionellen Monarchie eingeleitet wurde. In der Folgezeit erlebte der Dritte Sektor seinen ersten „Boom", durch die neu geschaffene Möglichkeit der Institutionalisierung von privaten Zusammenschlüssen zu Vereinigungen. Im Laufe des 20 Jahrhunderts kristallisierten sich Bereiche wie Bildung und Forschung aber auch Kunst und Kultur als Aktivitätsfelder des Dritten Sektors heraus. Insbesondere durch das spezifische Modell des dänischen Wohlfahrtsstaates begründet sich evtl. die Tatsache, dass im Vergleich zu anderen europäischen Ländern nicht die Bereiche Gesundheit oder Soziales die am stärksten ausgeprägten Felder im Dritten Sektor sind.[10]

Insgesamt ist die dänische Bevölkerung sehr aktiv in ihrer Freizeitgestaltung: Kultur,- Gemeinde,- Erziehungs- und Sportaktivitäten sind dort starke Identifikationselemente. Lokale Vereine binden die Bewohner an ihre Region, aber es gibt auch viele landesweit operierende Vereine.

Eine Bevölkerungsumfrage ergab, dass 38 % der Bevölkerung Freiwilligenarbeit leisten und dass 35 % der Bevölkerung dies in den Jahren 2003-2004 getan haben. „Für 2006 wurde geschätzt, dass der dänische Freiwilligensektor 83.000 lokale Vereine, 6.200 Stiftungen und fast 8.000 selbstverwaltete Institutionen (hauptsächlich in den Bereichen Erziehung, Kindererziehung, Versorgung von Alten, Betreuung von Körperbehinderten und Geistesbehinderten) und 3.000 landesweit operierende Vereine aufweisen kann.[11]

Sportaktivitäten zählen zu den bei weitem beliebtesten Vereinsaktivitäten: in Dänemark gibt es insgesamt ca. 14.000 Sportvereine, d.h. ein Sportclub auf 400 Bewohner – und ca. 7.000 Firmen-Sport Clubs. Statistisch folgen den Sportclubs Verbände im Wohnungswesen und lokale Vereinigungen und an dritter Stelle stehen Aktivitäten im Sozial-und Gesundheitswesen.[12]

Dänemark weist eine spezifische Situation auf, was die Sektorenaufteilung im Dritten Sektor anbetrifft:

- Sozial-und Gesundheitswesen sind überdurchschnittlich durch die staatlichen Institutionen (starker „Sozialstaat") gesichert;

[10] Detailliertere Ausführungen zu den diskutierten Zusammenhängen finden sich in: Ibsen; Habermann (2005)

[11] „Images and concepts oft he Third Sector in Europe" (Defourny, Jacques and Perstoff, Victor, eds., texte about Denmark from Anne Liveng.

[12] Ibid. Anne Leving

- 56 % der Angestellten bei Wohlfahrtsorganisationen werden bezahlt, dies ergibt sich aus der Tatsache, dass selbstverwaltete Privatunternehmen besonders in Erziehung, Kinderbetreuung, Betreuung von älteren Bürgern, Behinderten oder geistig Behinderten nicht mit Freiwilligentätigkeit operieren;

- In Sportvereinen sind die meisten Ehrenämter zu verzeichnen, nicht zuletzt deshalb, weil in den 60er Jahren von der dänischen Regierung ein breitflächiges Programm für „Volkssport“ ins Leben gerufen wurde

5. Finanzierung

Daten

Die prozentuale Verteilung der Einkommensquellen gestaltete sich in 2003-2004 für die verschiedenen Bereiche des dänischen Nonprofit-Sektors wie folgt:

Quelle	Öffentliche Zuwendungen	Spenden	Gebühren/ Beiträge
Kultur und Erholung	25%	20%	55%
Bildung und Forschung	76%	0%	24%
Gesundheit	13%	41%	46%
Soziales	75%	4%	21%
Umwelt	7%	44%	49%
Wohnungswesen	7%	1%	92%
Themenanwälte	27%	12%	60%
Philanthropie	39%	0%	61%
Internationale Aktivitäten	50%	27%	22%
Religion	15%	35%	50%
Berufsverbände/ Gewerkschaften	1%	6%	93%
Nicht klassifiziert	23%	4%	73%

Quelle: „The Civil Society at a glance: Denmark, 2003-2004"

Ein Großteil der öffentlichen Mittel besteht aus Zuwendungen durch die staatlichen Lotterien.

Ein wichtiges Element im Bereich der selbsterwirtschafteten Mittel stellen "Second-Hand Shops" dar. In diesen verkaufen die Organisationen Kleidung und diverse andere Güter aus zweiter Hand. Das Einkommen aus dem Betreiben dieser Shops dient dann der Verwirklichung der jeweiligen Satzungszwecke.

6. Steuer

6.1 Steuerarten und –sätze[13]

- Umsatzsteuer (25%; es gibt in Dänemark keinen ermäßigten Umsatzsteuersatz)

- Körperschaftsteuer (25%)

- Einkommensteuer (Höchstsatz: 51,5%)

- Erbschaft- und Schenkungsteuer (15% / 36,25%)

- Kapitalertragsteuer (28% / 42%)

6.2 Begünstigungsformen

Die Steuerbegünstigung betrifft die Befreiung von

- der Körperschaftsteuer

- der Umsatzsteuer

- der Erbschaftsteuer (gilt nicht generell, sondern liegt jeweils im Ermessen der Steuerbehörden)

6.3 Voraussetzungen

Die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft und die Inanspruchnahme der damit einhergehenden Steuerbegünstigungen muss jährlich zum 1. Oktober beantragt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Steuerbegünstigung auch für das auf den Antrag folgende Jahr gewährt werden. Die als steuerbegünstigt anerkannten Organisationen werden bei den Steuerbehörden in einer Liste geführt. Die regional übergreifende Zuständigkeit für steuerbegünstigte Körperschaften liegt in Dänemark bei dem Finanzamt (Skattecenter) Bornholm. Das Antragsformular kann auf der Internetseite des Finanzamts Bornholm heruntergeladen werden.

Die Steuererleichterungen im Detail sind für Stiftungen und Vereinen, die arbeitsmarktbezogen agieren (Gewerkschaften) im Stiftungssteuergesetz geregelt. Für alle anderen Vereinigungen hingegen gilt das Unternehmensteuergesetz. Um beim Spender steuerlich wirksame Spenden erhalten zu können, gilt laut Ministerialerlass 837 vom 6.8.2008 als besondere Voraussetzung, dass die Zahl der Spender in einem dreijährigen Zeitraum im

[13] http://www.taxindenmark.com/article.31.html ; (besucht am 15.10.2010)

Mittel 100 pro Jahr überschreiten muss. Des Weiteren müssen die jährlichen Einnahmen 150.000 dänische Kronen überschreiten.

6.3.1 Zwecke

Im dänischen Gesetz existiert keine abschließende oder nicht abschließende Liste mit Beispielzwecken. Generell ist ein Zweck dann als im allgemeinen Interesse liegend zu verstehen, wenn die Anzahl und Art der Begünstigten in keiner Weise eingeschränkt ist.[14] Laut Ministerialerlass 837 vom 6.8.2008 bedeutet dies, dass die Gruppe potentiell profitierender nicht kleiner als 40.000 sein darf. Generell als im öffentlichen Interesse liegend gelten hingegen mildtätige Zwecke und auch die Verfolgung religiöser Zwecke. Ausgeschlossen ist die Gewährung des steuerbegünstigten Status für Organisationen, die ausschließlich politische Zwecke verfolgen und für Organisationen, deren Satzungszweckverwirklichung ausschließlich den eigenen Mitgliedern zugutekommt.

6.3.2 Selbstlosigkeit

Nicht kommerzielle Stiftungen müssen 75% ihrer laufenden Erträge zur Erreichung der Satzungsziele einsetzen. Nur 25% können der Aufstockung des Vermögens dienen.

Mitglieder des Vorstandes finanziell zu vergüten, ist nicht untersagt, jedoch muss die Vergütung in diesem Falle in einem angemessenen Verhältnis zum Arbeitsaufwand stehen. Sofern die gesamten Administrationskosten (inkl. der Entlohnung des Vorstandes) einer nicht gewinnorientierten Stiftung mehr als 12% der jährlichen Umsätze betragen, müssen diese von der zuständigen Behörde überprüft und genehmigt werden.

Im Falle der Auflösung einer steuerbegünstigten Einrichtung muss das vorhandene Vermögen an eine, einen ähnlichen Zweck verfolgende, steuerbegünstigte Körperschaft übertragen werden bzw. entsprechend den Satzungszwecken der sich auflösenden Körperschaft verwendet werden.

6.3.3 Unmittelbarkeit/ Ausschließlichkeit

Die Einnahmen einer steuerbegünstigten Körperschaft dürfen ausschließlich für die Verfolgung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke, die einer größeren Gruppe von Begünstigten zugutekommen eingesetzt werden.

6.3.4 Satzungsanforderungen

Die Satzung einer Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit muss folgende Angaben enthalten: Name, Sitz, Anzahl der mit der Geschäftsführung beauftragten Mitglieder sowie die Art ihrer

[14] European Foundation Centre (2008)

Bestellung, Bedingungen der Mitgliedschaft sowie Angaben zur Beziehung unter den Mitgliedern, Geschäftsjahr sowie Art der Vorlage der Jahresabschlüsse.[15]

Die Satzung einer Stiftung muss Angaben zu den folgenden Punkten enthalten: Name, Sitz, Zweck, Vermögensausstattung, spezielle Rechte des Stifters, Regelungen zur Errichtung und die Anzahl der Vorstandsmitglieder.[16]

6.3.5 Mittelverwendung/ Rücklagen

-

6.4 Wirtschaftliche Aktivität

Steuerbegünstigte Einrichtungen (Stiftungen und Vereinigungen) können marktbezogenen ökonomischen Aktivitäten nachgehen. Diese Aktivitäten werden jedoch nicht als steuerbegünstigt behandelt, die durch diese Tätigkeiten entstehenden Erträge sind ebenso steuerpflichtig wie die von Handelsgesellschaften. Einkommen aus kommerziellen Aktivitäten sind demnach grundsätzlich steuerpflichtig. Eine kommerzielle Tätigkeit liegt vor, sofern eine geschäftliche Tätigkeit in „organisierter Weise“ zu Profitzwecken ausgeübt wird, und dieser auch ein Verlustrisiko immanent ist. Zur Feststellung der Bemessungsgrundlage sind den Einnahmen aus dieser Sphäre die diesen Einnahmen zuzurechnenden Kosten gegenüberzustellen.

6.4.1 Begünstigte Aktivität

Einnahmen, denen keine direkten Leistungen zuzurechnen sind, sind nicht steuerbar. Dazu zählen: Spenden, Zuwendungen und Mitgliedsbeiträge.

6.4.2 Partielle Steuerpflicht

Einnahmen aus marktbezogenen ökonomischen Tätigkeiten sind nicht steuerbefreit.

6.4.3 Ausgliederungen / Tochtergesellschaften

Für nicht kommerzielle Stiftungen gilt, dass das Halten von sämtlichen Vermögenswerten den durch das Justizministerium festgelegten Regelungen unterliegt.

6.5 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer liegt in Dänemark einheitlich bei 25%. Es existiert kein ermäßigter Steuersatz.

Steuerbegünstigte Organisationen sind nicht per se auch von der Umsatzsteuer befreit. Leistungen in bestimmten Bereichen, wie etwa Kultur, Bildung oder Kinder- und

[15] ifo Forschungsbericht Nr. 24 (2005)

[16] European Foundation Centre (2008)

Jugendbetreuung, sind der Umsatzsteuer nicht unterworfen. Da steuerbegünstigte Organisationen typischerweise auf den Feldern aktiv sind, in denen Leistungen umsatzsteuerbefreit erbracht werden oder keine Leistungen gegen Entgelt erbringen, sondern durch Zuwendungen finanziert sind, findet das Umsatzsteuersystem auf viele Organisationen de facto keine Anwendung.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die entsprechenden Organisationen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Bei allen umsatzsteuerpflichtigen Einkäufen erhöht die Umsatzsteuer in diesen Fällen also die tatsächlichen Kosten/ Aufwendungen.

Um die kostenmäßige Belastung steuerbegünstigter Träger durch die Umsatzsteuer zu schmälern, wurde in Dänemark ein in der EU bisher einzigartiges Kompensationssystem eingeführt. Danach besteht für solche Organisationen die Möglichkeit für einen Teil der verausgabten Umsatzsteuer staatlicherseits Kompensationen zu erhalten.

Da eine Gewährung zum Vorsteuerabzug bei Ausgaben, die nicht steuerbaren Einnahmen zuzuordnen sind, nicht mit geltendem EU-Recht in Einklang ist, wurde das dänische Kompensationsverfahren jenseits des Mehrwertsteuersystems eingerichtet. Die Ausgaben für die Umsatzsteuer werden also nicht im Rahmen der Steuererklärung geltend gemacht und dann erstattet. Hingegen kann jede steuerbegünstigte Organisation einen Antrag auf eine öffentliche Zuwendung stellen, deren Zweck wiederum in einem anteiligen Ausgleich der durch die gezahlte Umsatzsteuer entstandenen Belastung liegt. Für die Höhe der jeweiligen Zuwendung sind zwei Parameter entscheidend, zum einen hängt die Höhe der Zuwendung positiv von dem Grad der Finanzierung aus selbsterwirtschafteten Mitteln ab, darüber hinaus wird als Grundlage der „Erstattung“ nur die Steigerung der gezahlten Umsatzsteuer im Vergleich zum Basisjahr 2005 berücksichtigt.

7. Spendenrecht

7.1 Voraussetzungen beim Empfänger

Spenden sind aus Sicht des Spenders nur dann steuerlich wirksam, wenn diese an eine als steuerbegünstigt anerkannte Einrichtung fließen. Der Sitz der empfangenden Einrichtung spielt keine Rolle, sofern diese in Dänemark als begünstigt anerkannt ist. Den Antrag auf die Aufnahme in die Liste der steuerbegünstigten Organisationen müssen die jeweiligen Einrichtungen jährlich bis zum 1. Oktober einreichen. Dies trifft sowohl auf unbeschränkt steuerpflichtige als auch auf im übrigen Gemeinschaftsgebiet bzw. dem europäischen Wirtschaftsraum ansässige Organisationen zu.

Generell gilt, dass die empfangende Organisation mehr als 100 Spender pro Jahr haben muss und die Einnahmen der Organisation 150.000 dänische Kronen übersteigen müssen (siehe 6.3), um entsprechende Spenden als abzugsfähig zu qualifizieren.

7.2 Formen der Begünstigung

Spenden an qualifizierte Empfänger können von der Steuerbemessungsgrundlage des Spenders abgezogen werden.

Mitgliedsbeiträge sind steuerlich nicht abziehbar.

7.3 Begrenzungen[17]

Spenden sind abzugsfähig, sofern sie mindestens 500 dänische Kronen betragen. Darüber hinaus müssen die empfangenden Organisationen steuerbegünstigt sein, ihr Zweck muss mindestens eine Gruppe an Individuen fördern, die nicht kleiner als 40.000 ist und die Organisation muss innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes von mehr als 100 Spendern pro Jahr unterstützt werden. Diese Zahl kann sich aus einem Durchschnitt der der Spende vorangegangenen drei Jahre errechnen. Es gelten unterschiedliche gesetzliche Regelungen bzgl. der Abzugsfähigkeit, je nach Dauer des Spendenverhältnisses bzw. nach Satzungszwecken der empfangenden Organisation.

Für Spendenverhältnisse mit einer Mindestdauer von zehn Jahren gilt:

- Die absolute Höchstgrenze liegt bei 15.000 dänischen Kronen innerhalb eines Jahres, des Weiteren dürfen maximal 15% der steuerlichen Bemessungsgrundlage des Spenders steuerlich wirksam gespendet werden. Diese Regelungen finden sich in Abschnitt 12 des dänischen Steuererhebungsgesetzes. Diese Vorschrift ist auf Spenden an Organisationen begrenzt, die humanitäre Zwecke, Zwecke zur Förderung der Wissenschaft oder der Umwelt oder religiöse Zwecke verfolgen.

[17] Hansen et al. (2011): “Taxation of charities”

- Für einmalige Spenden an steuerbegünstigte Organisationen gilt unabhängig von den jeweiligen Satzungszwecken der empfangenden Organisation eine abzugsfähige Höchstgrenze von jährlich 14.500 dänischen Kronen. Diese Regelung findet sich in Abschnitt 8a des dänischen Steuererhebungsgesetzes.

- Für Spenden an steuerbegünstigte Organisationen, die kulturelle Zwecke verfolgen gilt eine unbeschränkte Abzugsfähigkeit, sofern solche Spenden mindestens 500 dänische Kronen betragen. Diese Regelung findet sich in Abschnitt 8s des dänischen Steuererhebungsgesetzes.

8. Gesetzliche Grundlagen

Verfassung

http://www.servat.unibe.ch/icl/da00000_.html

http://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=45902

Das allgemeine Stiftungsrecht und das ”Gesetz für bestimmte Vereine”

”Lov om fonde og visse foreninger”:

https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=59268

Law for commercial foundations:

„Lov om Erhvervsdrivende Fonde“

Nr. 286 af 6. juni 1984

http://www.kgn.dk/p85.asp

9.Quellen

Bjarne Ibsen and Ulla Habermann (2005): “Defining the Nonprofit Sector: Denmark”; Working Papers of the Johns Hopkins Comparative Nonprofit Sector Project; No. 44. Baltimore: The Johns Hopkins Center for Civil Society Studies

European Foundation Center: “Country Profile December 2011: Denmark”drafted by EFC Secretariat in cooperation with Soren Friis Hansen, Syddansk Universitet

Hansen, S.; Nielsen, J. (2011): “Taxation of Charities”; country report Denmark http://eatlp.org/uploads/public/Reports%20Rotterdam/National%20report%20Denmark.pdf

ifo Forschungsbericht Nr. 24 (2005): „Die Besteuerung gemeinnütziger Organisationen im internationalen Vergleich“; ifo Institut München

Professor lic.jur. Soren Friis Hansen “Stiftungen in Dänemark” in: Buccerius Law school – Hochschule für Rechtswissenschaft” Hamburg, Heft 14 (Zustimmung für Zitate angefragt)

Study on Volunteering in the European Union – country report Denmark:

http://europa.eu/volunteering/de/press-media/resources-library

"Daily life in Danish associations – not so altruistic after all" Bjarne Ibsen, june 1997 in www."playthegame.org

"Images and concepts of the Third Sector in Europe.- Denmark"in: EMES European Research Network"published by Jacques Defourny and Victor Pestoff (eds), texte about Denmark: Anne Liveng, Roskilde Universitet

„Report on the laws for associations"(2006); abrufbar unter:

http://www.icnl.org/knowledge/library/browseSearchResults.php?countrytosearch=Denmark&languagetosearch=English

„Non profit organisations in the Danish welfare state system": an introduction to the 3rd sector in Denmark – a nation of 44.000 km2, 5,3 mill.inhabitants, and 1000's of organisations"; by Viggo Jonasen, Aarhus school of social work, 2004

Experten

Bjarne Ibsen, Ulla Habermann, Søren Friis Hansen, Anne Liveng, Viggo Jonasen, Robert Hinnerskov

Links

"The civil affairs agency":

http://www.civilstyrelsen.dk/sitecore/content/GlobalMenu/cst_english.aspx